

COVID-19-SCHUTZIMPfung: ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN ÜBERSICHT



Die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit regelt nicht nur die Höhe der Vergütung, sondern auch die Abrechnung. Sämtliche COVID-19-Schutzimpfungen rechnen Ärztinnen und Ärzte danach über ihre Kassenärztliche Vereinigung ab. Auch die COVID-19-Impfzertifikate nach Paragraf 22 des Infektionsschutzgesetzes werden über die KV abgerechnet. Dafür gibt es Pseudoziffern, die im Praxisverwaltungssystem hinterlegt sind.

IMPfUNGEN

Hersteller Impfstoff	Indikation	PSEUDOZIFFER			VERGÜTUNG
		Erstimpfung	Abschlussimpfung	Auffrischimpfung	pro Impfung
BioNTech/Pfizer	› Allgemein	88331A	88331B	88331R	28 Euro
	› Beruf	88331V	88331W	88331X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88331G	88331H	88331K	
Moderna	› Allgemein	88332A	88332B	88332R	28 Euro
	› Beruf	88332V	88332W	88332X	
	› Pflegeheimbewohner/in	88332G	88332H	88332K	
AstraZeneca	› Allgemein	88333A	88333B	–	28 Euro
	› Beruf	88333V	88333W	–	
	› Pflegeheimbewohner/in	88333G	88333H	–	
Johnson & Johnson	› Allgemein	–	88334	–	28 Euro
	› Beruf	–	88334Y	–	
	› Pflegeheimbewohner/in	–	88334I	–	

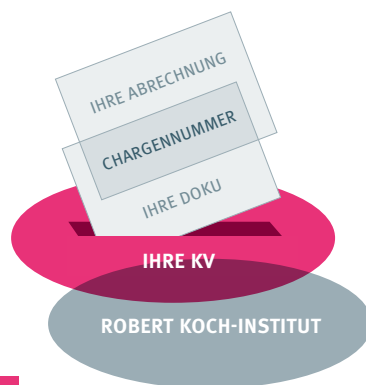
HINWEISE

Vertragsärzte, die auch betriebsärztliche Schutzimpfungen durchführen, geben für diese zusätzlich die Pseudoziffer 88360 bei der Abrechnung an.

Auffrischimpfungen werden nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission mit einem mRNA-Impfstoff durchgeführt.

WEITERE LEISTUNGEN

	PSEUDOZIFFER	VERGÜTUNG
Zuschlag: Impfung an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12.	88325	8 Euro + Impfung
Hausbesuch	88323	35 Euro + Impfung
Mitbesuch	88324	15 Euro + Impfung
Ausschließliche Impfberatung	88322	10 Euro
Ausstellen eines Impfzertifikats		
› manuell ohne PVS-Unterstützung	88350	6 Euro
› automatisiert mithilfe des PVS	88351	2 Euro
› für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden	88352	6 Euro
Nachtragung einer COVID-19-Schutzimpfung in den Impfausweis für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden	88355	2 Euro



WEITERE INFOS

KOPPLUNG VON ABRECHNUNG UND DOKU

➤ **Angabe der Chargennummer des Impfstoffes**
Über die Pseudoziffern für die Impfung werden Angaben zu den Impfungen erfasst, die das Robert Koch-Institut (RKI) zur Analyse des Impfgeschehens benötigt, zum Beispiel die Impfindikation. Die Übermittlung der Daten erfolgt durch die KVen. Sie müssen mit der Abrechnung die Chargennummer des Impfstoffes zusätzlich erfassen (Feldkennung 5010).

➤ **Bewährte Verknüpfung**

Die Verknüpfung von Abrechnung und Doku ist nicht neu: Auch bei anderen Impfungen werden über die Abrechnung bestimmte Parameter an das RKI und das Paul-Ehrlich-Institut für die Impfsurveillance übermittelt.



➤ KBV-Themenseite zur COVID-19-Schutzimpfung:
www.kbv.de/html/covid-19-impfung.php